

Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee

Antrag vom 10. März 2025

SVP-Fraktion (Sprecher: Huber-Wildhaus-Alt St.Johann)

Art. 10 Abs. 1: Für den Bereich der Ersatzwasserversorgung wird durch das zuständige Departement ein Gesamtentscheid als kantonaler Sondernutzungsplan im Sinn von Art. 33 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016¹ erlassen.

Bst. a: Streichen.

Bst. b: Streichen.

Abs. 2:² Streichen.

Abs. 3 und 4: Auftrag zur Bereinigung der Absatzfolge.

Begründung:

Im vorgesehenen zweistufigen Verfahren werden die Enteignungen faktisch bereits in der ersten Stufe des Verfahrens präjudiziert, die Grundeigentümer können sich jedoch erst in der zweiten Stufe rechtlich gegen die Enteignung wehren. Damit werden fundamentale Rechte nach dem Enteignungsgesetz – namentlich eine echte Verhältnismässigkeitsprüfung – faktisch ausgehebelt, da alternative Ausgestaltungen durch die Rechtskraft des ersten Sondernutzungsplans im zweiten Verfahrensschritt nicht mehr möglich sein werden.

¹ sGS 731.1.

² Folgeanpassung.